

Info-Blatt

„Vaterschaftsanerkennung“

Die rechtliche Klärung der Abstammung ist von elementarer Bedeutung. Erst mit der Feststellung der Vaterschaft wird das Kind mit seinem Vater verwandt.

Aus dem Verwandtschaftsverhältnis leiten sich der **Unterhaltsanspruch**, aber auch das **Erbrecht** oder rentenrechtliche Ansprüche (Halbwaisenrente) des Kindes ab.

Die Vaterschaftsfeststellung dient jedoch nicht nur der finanziellen Absicherung des Kindes. Die **Kenntnis der eigenen Herkunft** nimmt im Bewusstsein des Einzelnen eine Schlüsselstellung für seine Persönlichkeitsentwicklung ein. Das Kind hat deshalb ein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung. Zudem ist das Verwandtschaftsverhältnis Voraussetzung für das **Umgangsrecht** von Eltern und Kind.

Durch die Vaterschaftsanerkennung wird keine gemeinsame elterliche Sorge begründet.

Auch für die Mutter ist die Feststellung der Vaterschaft wichtig: Betreut sie das Kind und ist deshalb nicht erwerbstätig, hat sie gegenüber dem Vater in der Regel bis zu drei Jahren nach der Geburt, einen eigenen Anspruch auf **Betreuungsunterhalt**.

In vielen Fällen ist die Vaterschaftsfeststellung unproblematisch. Sind die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet, besteht die Vaterschaft rechtlich allerdings erst, wenn sie vom Vater anerkannt wurde oder gerichtlich festgestellt ist. Der Vater kann seine Vaterschaft bereits vor der Geburt des Kindes anerkennen. Die Anerkennung muss beurkundet werden; dies ist bei beim Jugendamt oder Standesamt (kostenfrei) oder bei einem Notar (kostenpflichtig) möglich. Zudem bedarf die Vaterschaftsanerkennung der Zustimmung durch die Mutter, die ebenfalls zu beurkunden ist. Ist ein Elternteil der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, ist ein Übersetzer bei der Beurkundung hinzuzuziehen.

Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes miteinander verheiratet, ist keine Vaterschaftsanerkennung erforderlich.

Ist die Mutter des Kindes verheiratet und der Ehemann ist nicht der Vater des Kindes, gilt trotzdem der Ehemann als Vater des Kindes. Diese Vaterschaft kann beim Amtsgericht angefochten werden. Berechtigt dazu sind der leibliche Vater, die Mutter, das Kind und der Ehemann der Mutter.

Ist beim Amtsgericht bereits ein Scheidungsantrag gestellt, kann der leibliche Vater die Vaterschaft anerkennen und die Mutter und ihr Ehemann können dieser Anerkennung zustimmen. Die Beurkundung dieser Erklärungen kann beim Jugendamt oder Standesamt erfolgen.

Erkennt der von der Mutter benannte Vater die Vaterschaft nicht freiwillig an oder haben die Eltern Zweifel, so berät das Jugendamt und bietet umfassende Hilfe bei der Feststellung der Vaterschaft an. Gegebenenfalls vertritt das Jugendamt das Kind bei einer gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft.

Bezüglich der gemeinsamen elterliche Sorge für das Kind wird auf das Infoblatt „Sorgerecht“ verwiesen.

Weitere Infos erhalten Sie in der Abteilung Beistandschaften im Jugendamt (und beim Standesamt)

Ansprechpartner:
Michael Platte
Beistandschaften
Tel.: 17-6230
Theodor-Heuss-Platz 16
59065 Hamm
(Rathausanbau – 1. Etage)